

Freie Demokraten

Kreisverband
Leipzig **FDP**

Kreisverband Leipzig Stadt

Satzung

beschlossen auf dem Kreisparteitag der FDP in Leipzig

**am
10. März 2007**

**zuletzt geändert am
27. Januar 2015**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck und Rechtsform
- § 2 Ortsverbände
- § 3 Organe
- § 4 Der Kreisparteitag
- § 5 Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung
- § 6 Anträge
- § 7 Der Kreisvorstand
- § 8 Arbeitskreise
- § 9 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung
- § 10 Satzungsänderungen
- § 11 Mitgliederwesen
- § 12 Mitgeltung weiterer Vorschriften
- § 13 Inkrafttreten

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53

§ 1

Zweck und Rechtsform

- (1) Der FDP-Kreisverband Leipzig ist eine Gliederung des Landesverbandes Sachsen der Freien Demokratischen Partei im Sinne und nach Maßgabe des § 10 der Landessatzung.
- (2) Die Grenzen der Stadt Leipzig sind die Grenzen des Kreisverbandes.
- (3) Der Kreisverband vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die bei der Gestaltung eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

§ 2

Ortsverbände

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände, die in der Regel territorial den Ortsamtsgrenzen in der Stadt Leipzig entsprechen.
- (2) Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Ortsamtsbereiche umfassen. Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Vor Neugründung bzw. Zusammenfassung von Ortsverbänden ist die Zustimmung des Kreisvorstands einzuholen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Ortsverbandes. Diese soll einmal im Kalenderjahr als Hauptversammlung stattfinden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Mitglieder, jedoch mindestens 3 Mitglieder, anwesend sind.
- (4) Der Vorstand des Ortsverbandes führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus den gewählten Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- den Beisitzern

Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer wird von der Hauptversammlung festgelegt.

- (5) Der Vorstand des Ortsverbandes ist gegenüber den Organen des Kreisverbandes rechenschaftspflichtig.
- (6) Der Kreisverband stellt den OV quartalsweise anteilige Mitgliedsbeiträge zur Verfügung. Bemessen wird dieser anteilige Mitgliedsbeitrag an den Nettobeitragseinnahmen, d.h. den durchschnittlich im Ortsverband erzielten Beitragseinnahmen abzüglich der Abführungen an den Bundes- und Landesverband. Der anteilige Mitgliedsbeitrag für die Ortsverbände beträgt 35 % der jeweiligen Nettobeitragseinnahmen.

1 **§ 3**
2 **Organe**

3
4 Organe des Kreisverbandes sind:

- 5
6 a) der Kreisparteitag
7 b) der Kreisvorstand
8

9 **§ 4**
10 **Der Kreisparteitag**

- 11
12 (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher
13 oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
14
15 (2) Die Kreisparteitage werden als Mitgliederparteitage durchgeführt.
16
17 (3) Der ordentliche Kreisparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt.
18
19 (4) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von 21 Tagen unter
20 gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
21
22 (5) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
23
24 1. den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes
25 2. den Bericht der FDP - Fraktion im Stadtrat bzw. der FDP - Stadträte
26 3. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften
27 Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung durch den
28 Kreisparteitag.
29
30 (6) In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiterhin vorzusehen:
31
32 4. die Entlastung des Vorstandes des Kreisverbandes
33 5. die Wahl der Organe des Kreisverbandes
34 6. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag, entsprechend
35 der Landessatzung
36 7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter
37
38 (7) Die Wahlen zu Absatz 6 Ziffern 5 und 6 sind schriftlich und geheim.
39
40 (8) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist durch den Vorsitzenden auf Beschluss des
41 Kreisvorstandes, auf Antrag von zwei Ortsverbänden, oder von 10 % der Mitglieder,
42 die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig
43 gemeldet hat, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuberufen.
44

45 Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.
46
47

48 **§ 5**
49 **Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung**

- 50
51 (1) Auf dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die ihrer
52 Beitragspflicht bis zum Ende des letzten Quartals nachgekommen sind,
53 stimmberechtigt.

- 1 (2) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und
2 mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3

4
5 **§ 6**

6 **Anträge**
7

- 8 (1) Anträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag können vom Vorstand des
9 Kreisverbandes und von jedem Ortsverband, vom Kreisvorstand der Jungen Liberalen
10 und von jedem Mitglied gestellt werden.
11
12 (2) Anträge an den Kreisparteitag sind spätestens zehn Tage vor Beginn des Parteitages
13 schriftlich beim Kreisverband einzureichen.
14
15 (3) Der Vorstand des Kreisverbandes hat das Recht, Anträge ohne die Einhaltung der
16 Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen.
17
18 (4) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 2 zum
19 Kreisparteitag von 10 Mitgliedern eingebracht werden. In diesem Fall bestimmt der
20 Kreisparteitag ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der
21 Antrag behandelt werden soll.
22

23
24 **§ 7**

25 **Der Kreisvorstand**
26

- 27 (1) Die Wahl des Vorstandes des Kreisverbandes erfolgt jeweils für die Zeit von zwei
28 Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im
29 zweiten Jahr.
30
31 (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
32
33 (3) Der Vorstand besteht aus:
34
35 1. dem Vorsitzenden des Kreisverbandes
36 2. zwei stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden
37 3. dem Schatzmeister des Kreisverbandes
38 4. bis zu vier Beisitzern. Die Tagungsleitung bittet zuerst die Ortsverbände um
39 Vorschläge, die nach den Wahlen gemäß Ziffer 1 bis 3 noch nicht im Vorstand
40 vertreten sind. Der Kreisparteitag entscheidet vor Eintritt in die Wahlhandlung für
41 den Kreisvorstand über die Anzahl der zu wählenden Beisitzer.
42 5. einem weiteren Mitglied, das vom Kreisverband der Jungen Liberalen zur Wahl
43 vorgeschlagen wird; der Bewerber muss Mitglied der FDP sein.
44
45 (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes einberufen.
46
47 (5) Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung des Vorstandes verlangen; in
48 diesem Fall muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.
49
50 (6) Tritt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, wird der gesamte Vorstand
51 neu gewählt.
52

- 1 (7) Ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand kann nur von einem Drittel der Mitglieder
2 gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu
3 stellen. Er ist auf einem zu diesem Zweck vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter
4 einzuberufenden außerordentlichen Kreisparteitag zu behandeln. Die Einberufungsfrist
5 beträgt zehn Tage.

6
7 Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl,
8 die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband
9 als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht
10 zulässig.

- 11
12 (8) Spricht ein nach Absatz 7 einberufener Kreisparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der
13 abgegebenen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet, der
14 Kreisparteitag wählt in der gleichen Sitzung einen neuen Vorstand. Bis zur dessen Wahl
15 ist der alte Vorstand geschäftsführend tätig.

16 17 18 **§ 8**

19 **Arbeitskreise**

- 20
21 (1) Der Vorstand des Kreisverbandes kann nach Bedarf zur Bearbeitung von sachlich-
22 politischen und organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie
23 deren Auflösung beschließen.

- 24
25 (2) § 24 Abs. 3 und 4 der Landessatzung gilt entsprechend.

- 26
27 (3) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise sind vom Vorstand des Kreisverbandes zu berufen.
28

29 30 **§ 9**

31 **Geltung der Wahlgesetze und der Satzung**

32
33 Für die Aufstellung der Bewerber für die Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der
34 Wahlgesetze und die Satzung des Landesverbandes.
35

36 37 **§ 10**

38 **Satzungsänderungen**

- 39
40 (1) Änderungen der Satzung des FDP- Kreisverbandes Leipzig können nur von einem
41 Kreisparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der auf dem Parteitag anwesenden stimm-
42 berechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 43
44 (2) Satzungsänderungsanträge können jederzeit schriftlich beim Kreisverband eingereicht
45 werden. Sie sind auf dem nächsten ordentlichen Kreisparteitag zu behandeln, sofern
46 sie zehn Tage vor Ablauf der Einberufungsfrist beim Kreisverband eingegangen sind.
47 Diese Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung zu versenden.
48 Änderungsanträge, zu diesen Satzungsänderungsanträgen sind schriftlich zehn Tage
49 vor Beginn des Kreisparteitags beim Kreisverband einzureichen.

- 50
51 (3) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag oder
52 Änderungsantrag Satzungsänderungen herbeizuführen.
53

